Zeitschrift: Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 36 (1915)

Artikel: Geschichte von Tägerig

Autor: Meier, Seraphin

Kapitel: X: Der Weibel oder Forster

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-41523

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

X.

Der Weibel oder forster.

Jahrhunderte hindurch verstand man in Tägerig unter dem Weibel auch den forster. Er wurde von den Zwingsgenossen ge= wählt, im 16. Jahrhundert alljährlich im Mai= oder herbstgericht und "Inn bywesenn eines Zwingherren", im 17. und 18. Jahrhundert alle zwei Jahre, im November oder Dezember, wenn der neue Zwing= Erfordernis für einen Bewerber um den Weibeldienst herr aufritt. war, daß er den Wählern zum Umt "Togenlich und geschickt fin be= dunke." Er mußte auch dem Candvogt in den Freienämtern einen Treueid leisten und nachher noch bei diesem Eid dem Zwingherrn in die hand geloben und versprechen, daß er alles, was ihm vom Zwing= herrn und der ganzen Gemeinde zu verrichten und zu tun befohlen worden, getreulich und ohne alles Gefährde erstatten wolle; der Weibel wurde deshalb auch zu den Geschworenen gerechnet. Im Jahre 1639 betätigte sich als Weibel oder forster "Bang huober". Die Gemeinde wählte ihn am Martinstag "widerumb" mit der ausdrücklichen Ber= pflichtung, daß er solle zu den Wäldern und Brunnen mit fleiß schauen und die "Dortrabendten mit fleis vnnd Ernst Ceiden", d. h. die fehlbaren verzeigen. Um Maigericht des Jahres 1666 straften Schult= heiß und Rat von Mellingen den Weibel von Tägerig mit 5 % Buße, weil er am Maiabend die "Bag nit geschauet" hatte.

Wenn der Weibel einem "bieten", d. h. ihm die Aufforderung zur Zahlung einer Schuld zustellen, oder ihn vor Gericht zitieren mußte, so hatte er von demselben nach altem Brauch į ß für seine Mühe zu beziehen. Um 14. Dezember 1673 beschloß die Gemeinde, jeder Bauer, der ins feld sahre, habe dem Weibel eine Korngarbe zu geben, ein Thauner aber 4 ß. Im Jahre 1732 wurde ermehrt, daß fürderhin der Dienst eines Weibels solle in der Kehre versehen werden, das ist alle zwei Jahre ein anderer, solle aber keinen andern Cohn haben, als wie ordinäre der Untervogt. Im Jahre 1750 erklärte die Gesmeinde den Weibel als wachtsrei. Als am 18. Dezember 1766 die Amter wieder neu besetzt werden sollten, so nußten bei der Wahl des Weibels und der Dorfmeier diejenigen, welche nicht eigen feuer und Licht besaßen und nicht Hausväter waren, sich in den Ausstand besgeben, weil selbige, wie das bezügliche Protokoll sagt, für den Weibel und dergleichen zu mehren nicht besugt sein sollen. Um 8. Juli 1798

wählte die Gemeinde den Wendel Seiler zum Holzforster mit der Der= pflichtung, er solle alle Tage in der Waldung herumgehen und gute Aufsicht halten. Cohn jährlich 15 Münzgulden. Trifft er einen oder mehrere Holzfrevler, so muß ihm jeder 8 Zürichschilling geben für feine Bemühung. Im folgenden Jahre murde die Befoldung auf 20 Gl. und die Verleidergebühr auf 10 ß pro Einung erhöht. Unno 1804 betrug der Cohn 22 Gl. 20 B, anno 1807 25 Gl. Trifft der Holzförster einen fehlbaren bei der Nacht im Wald oder anderswo, der Schaden tut, so hat er von demselben 1 Bl. zu beziehen. Im Jahre 1811 murde beschlossen, daß der förster die Bugen bei den frevlern selber einziehen solle. Um diese Zeit war das Umt eines försters vom Weibeldienst bereits getrennt. Das Wort eines Weibels oder überhaupt eines Beamten galt bei der Obrigkeit mehr als das= jenige irgend einer andern Derson. Uls nämlich einst ein Bürger von Tägerig, der vom Weibel wegen eines Holzdiebstahls und gleich= zeitiger Scheltung beim Gericht verklagt worden war, die gegen ihn erhobene Unschuldigung zurückwies mit der Bemerkung, der Weibel "rede diß nit wie ein bidermann", so erkannte das Gericht, "weil man dem Weübel als Einem geschwornen mehr glauben dan sonst Einem particular beymessen musse, als solle der Mathis Seiler den Weübel Entschlagen und 5 % Buß Erlegen."

XI.

Die Zwingsgenossen.

Wer im Dorf und Zwing Tägerig Hof oder Güter kaufen und sich daselbst haushäblich niederlassen und setzen wollte, durste vom Zwingherren und von der Gemeinde nur mit Gunst, Wissen und Willen des Candvogts in den freien Amtern angenommen werden. Der Bewerber mußte auch vorher dem Candvogt und dem Candschreiber "für augen gestellt" und von diesen angenehm und gefällig befunden werden. Nebstdem hatte er ihnen sein "manß recht, Ubscheid vnnd Geburtsbrieff", d. h. ein Zeugnis über seine Ehrenfähigkeit, ein Zeugnis betr. seines frühern Wohnorts und einen Geburtsschein vorzuweisen. Schließlich mußten noch gewisse Gebühren entrichtet werden, nämlich dem Candvogt zuhanden der hohen Obrigkeit und zwar vor dem Auszug auf das neue Heimwesen 20 %, dem Zwingherren 5 % und